

Geschäftsordnung

der Abteilung Gymnasium des Elternbeirats

der St. Raphael Schulen Heidelberg

Aufgrund §§ 12, 3 Abs. 2 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (Grundordnung) vom 22. Juni 1983, zuletzt geändert am 01. August 2016 i. V. m. § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchulG) vom 01. August 1983, zuletzt geändert am 08. Mai 2018, und § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985, zuletzt geändert am 27. Juni 2018, gibt sich der die Abteilung Gymnasium des Elternbeirats der St. Raphael Schulen folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchulG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung.

§ 2

Mitglieder der Abteilung Gymnasium

Für die Zusammensetzung der Abteilung Gymnasium des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung mit der Maßgabe, dass nur die Elternvertreter des Gymnasiums Mitglied sind.

§ 3

Aufgaben

(1) Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG.

(2) In der Abteilung Gymnasium werden schulartspezifische Themen beraten.

§ 4

Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer

(1) Die Wahlberechtigten wählen einen Vorstand mit sieben Mitgliedern, darunter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Außerdem werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sind.

(2) Ist bereits ein Elternvertreter aus dem Gymnasium vom gesamten Elternbeirat zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter gewählt, so ist er automatisch auch Vorsitzender bzw. Stellvertreter der Abteilung Gymnasien, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedarf.

(3) Sind bereits Elternvertreter aus dem Gymnasium vom gesamten Elternbeirat als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Schulkonferenz gewählt, so werden sie automatisch Mitglied des Vorstands, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedarf.

(4) Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden gewählt. Dabei werden in der Regel Vorsitzender und Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder können getrennt oder in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder legt der Vorstand einvernehmlich fest.

(5) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchulG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter des Gymnasiums und ihre Stellvertreter.

(6) Wählbar sind die in Absatz 2 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.

(7) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

§ 5

Aufgaben Vorstand und Kassenprüfer

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Abteilung Gymnasium, ist Ansprechpartner für die Schulleitung und die Lehrkräfte und bereitet die Sitzungen vor und nach. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal im Schuljahr die Kassenführung und geben das Ergebnis der Abteilung bekannt.

§ 6

Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden der Abteilung, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende der Abteilung einen Elternvertreter mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Abteilungsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7

Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt. Nach der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters kann Wahlleiter für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder auch der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit der Abteilung fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl unter Feststellung der Wahlfähigkeit in einer Niederschrift festzuhalten,
2. die anwesenden Gewählten aufzufordern, eine Erklärung zur Annahme der Wahl abzugeben,
3. die bei der Wahl abwesenden Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb einer Woche abzugeben;
4. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern der Abteilung, dem Schulleiter und Namen und Anschriften von Vorsitzendem und Stellvertreter dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat der Stiftungsschulen und der Stadt Heidelberg schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Die Abteilung des Elternbeirats ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist die Abteilung auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch für eine virtuelle Elternbeiratssitzung.

§ 9 Wahlverfahren

Für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Textform, auch auf digitalem Weg, ist zulässig.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
3. Die sonstigen Mitglieder des Vorstands sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. Sie legen im Anschluss an die Wahl einvernehmlich fest, welches Mitglied welche Funktion im Vorstand wahrnimmt.
4. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
5. Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben, wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Elternbeiratsvorstand über die geeignete Form der Wahl. Diese hat den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl zu entsprechen.

§ 10 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Vorstands und der Kassenprüfer dauert ein Schuljahr. Für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend.

(2) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass das Amt insbesondere dann vorzeitig erlischt, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt. Wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden; ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 8 entsprechend.

§ 11 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschrift des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe beim Elternbeiratvorsitzenden einzulegen.
4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden durch Beschluss der Abteilung zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;

5. Wird die Wahl des gesamten Vorstands angefochten, beauftragt die Abteilung ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

§ 12 Sitzungen, Einladung

(1) Die Abteilung des Elternbeirats tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen der Abteilung sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden oder per E-mail erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Die Abteilung ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen der Abteilung gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

§ 13 Beratung und Abstimmung, Vorberatung von Anträgen in der Schulkonferenz

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Die Abteilung entscheidet durch Beschluss. Der Abteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist die Abteilung auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Abteilung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter es verlangt.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Die schriftliche Umfrage kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden oder per E-mail erfolgen.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift sollte binnen einem Monat an den Vorsitzenden weitergeleitet werden. Sie kann stichwortartig erfolgen. Der Entwurf kann vorab per E-mail verteilt werden. Er muss vor der nächsten Sitzung, spätestens mit der Einladung zur Sitzung, an die Mitglieder übermittelt werden. Die Niederschrift muss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

(7) Bevor die gewählten Elternvertreter in die Schulkonferenz Initiativen, Vorschläge und Anträge nach dem in der Grundordnung vorgesehenen Verfahren betreffend das Gymnasium einbringen, soll hierüber inhaltlich eine Abstimmung in der Abteilung herbeigeführt werden.

§14 Änderung der Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung in Textform, auch auf digitalem Weg, ist zulässig.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

In Ausnahmesituationen (z.B. eine Pandemie) sind die beiden Vorsitzenden berechtigt, sofern sie einstimmig handeln, die Geschäftsordnung (auch in Teilen) außer Kraft zu setzen. Es gelten dann die Bestimmungen des Schulrechts des Landes Baden-Württemberg, bzw. die aktuell gültige Verordnung des Kultusministeriums.

§ 15 Kostendeckung und Kasse

(1) Für die Deckung der notwendigen Kosten kann die Abteilung klassenweise freiwillige Beiträge festlegen.

(2) Der Kassenwart führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.05.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.